

## Informationen für Verwender von Druckmessgeräten für die Sicherheitsprüfung (SP) von Bremsanlagen in Kfz

Seit dem 01.01.2015 sind das neue Mess- und Eichgesetz (MessEG<sup>1</sup>) sowie die Mess- und Eichverordnung (MessEV<sup>2</sup>) in Kraft getreten.

### Müssen Druckmessgeräte zur Kontrolle des Bremsdrucks geeicht werden?

Werden Druckmessgeräte zur Kontrolle des Bremsdrucks in Untersuchungsstellen, z.B. einer Kraftfahrzeugwerkstatt, im Rahmen von Sicherheitsprüfungen (SP) oder Hauptuntersuchungen (HU) im Sinne des § 29 und Anlage VIII i. V. m. § 41 Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO<sup>3</sup>) verwendet, so unterliegen diese dem Eichrecht und bedürfen der Eichung, wenn kein Bremsprüfstand in der Untersuchungsstelle vorhanden ist.

Druckmessgeräte zur Kontrolle des Bremsdrucks, die im Rahmen von Sicherheitsprüfungen (SP) oder Hauptuntersuchungen (HU) in Untersuchungsstellen, bei denen ein Bremsprüfstand vorhanden ist, verwendet werden, unterliegen nicht dem Eichrecht und bedürfen nicht der Eichung.

### Begründung:

Druckmessgeräte zur Kontrolle des Bremsdrucks unterliegen grundsätzlich dem MessEG sowie der MessEV (§ 1 Abs. 1 Nr. 12 Buchst. a – Messgeräte zur amtlichen Überwachung des öffentlichen Verkehrs), wenn diese im Rahmen von Sicherheitsprüfungen (SP) oder Hauptuntersuchungen (HU) verwendet werden. Für Bremsprüfstände gilt gemäß § 2 i. V. m. Anlage 1 Nr. 12 Buchst. c eine Ausnahme vom Anwendungsbereich des Eichrechts, da diese Geräte den Regelungen der Anlage VIII d StVZO unterliegen und dort Maßnahmen zur Gewährleistung der Messrichtigkeit bestehen.

Sinn- und Zweck der Ausnahme von Bremsprüfständen bestehen darin, dass Bremsprüfstände gemäß StVZO einer regelmäßigen technischen Prüfung durch andere (besonders benannte/anerkannte/bevollmächtigte) Stellen unterliegen. Im Rahmen dieser Prüfung sind gemäß Bremsprüfstandsrichtlinie (Verkehrsblatt E.10 Dokument Nr. B 3629 – Vers. 04/11) auch Druckmessgeräte zur Kontrolle des Bremsdrucks zu prüfen, wenn sie zur Prüfung (HU, SP) verwendet werden. Die Verwaltungsvorschrift für Bremsprüfstände beinhaltet somit auch Anforderungen an zusätzliche Einrichtungen zur Messwerterfassung, hier die Ermittlung der physikalischen Größe Druck.

Für Druckmessgeräte zur Kontrolle des Bremsdrucks, die ohne Bremsprüfstand verwendet werden, existieren keine weiteren Verwaltungsvorschriften zur Sicherstellung einer regelmäßigen Prüfung. Deshalb unterliegen Druckmessgeräte zur Kontrolle des Bremsdrucks, die in Untersuchungsstellen eingesetzt werden, die nicht über einen Bremsprüfstand verfügen, weiterhin dem Mess- und Eichrecht und müssen daher ordnungsgemäß/eichrechtskonform in den Verkehr gebracht und periodisch durch die Eichbehörde geeicht werden.

### Kontakt und weitere Informationen:

Name: Klaus Mückner

Telefon: 0221 / 59778-114

E-Mail: klaus.mueckner@lbme.nrw.de

Name: Frank Lorscheid

Telefon: 0221 / 59778-134

E-Mail: frank.lorscheid@lbme.nrw.de

### Rechtsquellen

1. MessEG – Mess- und Eichgesetz vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2722), zuletzt geändert am 20.11.2019 (BGBl. I S. 1626).
2. MessEV – Mess- und Eichverordnung vom 11.12.2014 (BGBl. I S. 2010), zuletzt geändert am 30.04.2019 (BGBl. I S. 579)
3. StVZO – Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordng. v. 26.04.2012 (BGBl. I S. 679), zuletzt geändert am 13.03.2019 (BGBl. I S. 332).